

Der Vorstand ist dieser Entscheidung in seiner am Freitag mit dem Ausschusse abgehaltenen Sitzung um so lieber beigetreten, als der Bedarf an weiteren Räumlichkeiten sowohl für die Zwecke des Centralbureaus, als auch für die Bibliothek schon jetzt dringend sich geltend macht.

In Bezug auf die Vorbereitungen der Wahlen zu den Aemtern des Vorstandes und der Ausschüsse hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschusse gemäß der in §. 18. des Statutes vorgesehenen Bestimmung ein Reglement festgestellt, welches unter dem Titel: „Reglement für die Thätigkeit des Wahlausschusses des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler“ gedruckt worden ist.

Was die Herrn Dr. Rapp übertragene Bearbeitung der Geschichte des deutschen Buchhandels betrifft, so wird ein eingehender Bericht über den Fortgang derselben demnächst im Börsenblatt veröffentlicht werden.

Von den Publicationen des Börsenvereins ist in diesem Jahre wiederum ein Band erschienen und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt worden. Aus dem Vorwort zu demselben ist zu ersehen, daß das Erscheinen desselben in Frage gestellt gewesen wäre, wenn nicht noch einige unerwartet eingegangene Beiträge und die Thätigkeit der Redaction die Herausgabe ermöglicht hätten. Die in Rücksicht auf diesen Umstand von der Historischen Commission an alle für das Archiv sich interessirenden Kreise ausgesprochene Bitte, die Redaction in ihrem Bemühen thatkräftig zu unterstützen, können wir im Interesse dieses dem deutschen Buchhandel zur höchsten Ehre gereichenden Unternehmens nur aufs dringendste befürworten.

Das Reichsstempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881, welches am 1. October desselben Jahres in Kraft trat, ließ Zweifel darüber entstehen, ob und in welcher Weise der deutsche Buchhandel davon betroffen werde. Die Erkundigungen, welche wir hierüber durch unsern Herrn General-Secretär an kompetenter Stelle einziehen ließen, ergaben, daß der Buchhandel, wie der Waarenhandel überhaupt, nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar an dem erwähnten Gesetze theilhaftig ist.

Von deutschen Zollbehörden wurden neuerdings Entscheidungen dahin gefällt, daß Bücher, welche in Pappcartons mit Buchbinderleinen oder Lederüberzug eingehen, nach Maßgabe dieser Umschließung als Lederwaaren in Verbindung mit anderen Materialien nach Pos. 27. f. 3 mit 24 oder als feine Lederwaaren mit 70 Mark beim Eingang verzollt werden sollen.

Diese für den deutschen Buchhandel höchst nachtheilige Zollpraxis hat uns Veranlassung gegeben, bei dem Bundesrathe zu beantragen, daß Pappcartons mit Buchbinderleinen oder Lederüberzug, welche zweifellos zu Umschließungen von Büchern bestimmt sind und mit diesen eingehen, wie Schmutztitel und Titelumschläge mit den Büchern wieder zollfrei eingelassen, oder, falls dies nicht ohne Weiteres für zulässig erachtet werden sollte, doch mit unter den Ausnahmen im 3. Absatz der Anmerkung auf Seite 97 des amtlichen Waarenverzeichnisses aufgeführt werden.

Gleichzeitig haben wir auch die königlich sächsische Staatsregierung, welche dem Wohle und Gedeihen des Buchhandels alle Zeit besondere Beachtung und Fürsorge zutheil werden ließ, durch eine Eingabe ersucht, ihrem Bevollmächtigten beim Bundesrathe dahin Instruction zu ertheilen, daß er unsere Vorstellung nach Kräften unterstütze und befürworte.

Ueber den Erfolg dieser Schritte werden wir f. Z. durch das Börsenblatt Bericht erstatten.

Dem Gebiete der internationalen Litterarverträge haben wir vom neuen unsere Aufmerksamkeit zugewandt.

Es bestehen bekanntlich nur mit 5 Staaten des Auslandes

Litterarconventionen, nämlich mit Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Schweiz. Die Zahl der hierbei in Betracht kommenden Einzelverträge beträgt 36! Mit den genannten 5 Staaten haben aber nur Preußen und Sachsen Litterarconventionen abgeschlossen, während die übrigen Bundesstaaten zu denselben nur im theilweisen Schutzverhältniß bezüglich des Urheberrechts stehen, unter andern Württemberg nur zu Frankreich und der Schweiz, Baden nur zu Frankreich und Italien.

Mit Dänemark, den Niederlanden, Scandinavien, Spanien, Rußland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht weder Deutschland noch auch einem einzigen Bundesstaate gegenüber eine Litterarconvention.

Schon im Jahre 1872 versuchte der Vorstand durch eine Eingabe an das Reichskanzleramt wegen dieser für den deutschen Buchhandel höchst nachtheiligen Zustände Abhilfe zu schaffen. Der Umstand, daß seit dieser Zeit auf dem Gebiete der internationalen Litterarverträge nichts geschehen ist, hat uns von neuem Veranlassung gegeben, an Se. Durchlaucht den Fürsten Reichskanzler das Ersuchen zu richten, er wolle unter Wahrung der Grundsätze, wie sie f. B. in den erwähnten Protokollen der Heidelberger Conferenz und in der Besprechung derselben seitens der Genossenschaft deutscher Autoren und Componisten aufgestellt und des Näheren motivirt waren, eine Revision und Unificirung der zwischen einzelnen deutschen Bundesstaaten und fremden Staaten bestehenden Litterarconventionen herbeiführen und den Abschluß von Staatsverträgen zwischen Deutschland und denjenigen Staaten, mit welchen dergleichen Conventionen noch nicht geschlossen sind, insbesondere mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika veranlassen.

Wir dürfen hoffen, daß diesmal unserem Vorgehen ein besserer Erfolg beschieden sei, als in früheren Jahren, da es unserem Herrn General-Secretär gelungen ist, zu demselben auch die Vertretungen der anderen theilhaftigen Interessentkreise: des Vereins der deutschen Musikalienhändler, des Allgemeinen deutschen Schriftsteller-Verbandes, sowie der Genossenschaft dramatischer Autoren und Componisten heranzuziehen und der Eingabe außerdem sehr ausführliche Darstellungen über die zur Zeit bestehenden Litterarconventionen und über den Nachdruck in Amerika beigegeben werden konnten.

Nach Ablauf einiger Zeit und jedenfalls, sobald eine Antwort seitens des Fürsten Reichskanzlers erfolgen sollte, werden wir die Eingabe, event. mit dieser Antwort, im Börsenblatt zum Abdruck bringen.

Der Unterstützungsverein hat seinem Statute und dem Herkommen gemäß den Bericht seiner diesjährigen Generalversammlung für unsere Hauptversammlung überreicht. Derselbe ist bereits im Börsenblatt abgedruckt worden, und werden Sie daraus ersehen haben, daß die Aufgabe des Vorstandes in dem verflossenen Jahre eine um so schwierigere war, als einerseits die Anforderungen der Hilfsbedürftigen, die Fälle ergreifender Noth und unverdienten Elends bedeutend gestiegen, andererseits die sämtlichen Einnahmeposten, theilweise leider nicht unerheblich, gegen früher zurückgeblieben sind. Die Nothlage, in welche der Verein durch dieses Ergebniß versetzt worden, welche sein segensreiches Wirken in einer den edlen Zwecken sehr nachtheiligen Weise zu beschränken und zu hindern droht, hat den Vorstand veranlaßt, an uns die Bitte zu richten, bei der Hauptversammlung des Börsenvereins die Gewährung eines außerordentlichen einmaligen Beitrages von 4000 M. zu beantragen. Wir haben dieser Bitte um so mehr entsprechen zu müssen geglaubt, als der Börsenverein es immer als eine seiner höchsten und schönsten Aufgaben erkannte, Noth und Elend zu lindern, und als die Ergebnisse